

An den Landrat

Glarus, 2. Juli 2026

Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft der Linth in Rüti zwischen der Brücke Scheidgasse (Kote 616 m ü. M.) und der Einmündung der Erlenrunse (Kote 605 m ü. M.)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Vorhaben

1.1. Vorgeschichte

In der früheren Gemeinde Rüti siedelte sich im 19. Jahrhundert einer der ersten Textilindustriebetriebe auf dem Gebiet «Tschächli» an und betrieb dort auch ein Kraftwerk an der Linth («Kraftwerk Rüti»). Nach Einstellung des Industriebetriebs wurde das Kraftwerk eigenständig weiterbetrieben. Anfang 2023 übernahm die Altra Management AG das Kraftwerk.

Das Kraftwerk Rüti hat inzwischen das Ende seiner Lebensdauer erreicht. Zahlreiche Anlageteile befinden sich in einem schlechten baulichen Zustand. Zudem entspricht die Anlage in vielerlei Hinsicht nicht mehr den heutigen Nutzungsanforderungen: Das Kraftwerk ist unter anderem bei niedrigen Abflussmengen in der Linth infolge der zahlreichen Leckagen nicht mehr betreibbar, weist einen grossen Geschiebeeintrag auf, der Ausbaggerungen der Kanäle erfordert, und erfüllt die heutigen Anforderungen an die Hochwassersicherheit nicht. Nachdem im Jahr 2015 die Kraftwerke Linth-Limmern in Betrieb gegangen sind, kann zudem bei einer Ausbauwassermenge von 2,9 Kubikmetern pro Sekunde (m³/s) das vorhandene Energiepotenzial bei weitem nicht ausgenutzt werden.

Die Altra Management AG beabsichtigt, die vorhandene Kraftwerksanlage zu erneuern und gleichzeitig deren Ausbauwassermenge und Jahresproduktion dem vorhandenen Energiepotenzial des genutzten Flussabschnitts anzupassen. Dazu wurde bereits im Juli 2016 ein entsprechendes Baugesuch eingereicht und zugleich um eine Bewilligung für eine energieerzeugende Anlage sowie alle weiteren benötigten Bewilligungen ersucht. Nach Rücksprache mit den kantonalen Fachstellen des Departements Bau und Umwelt (DBU) im Dezember 2018 wurde das Projekt in verschiedenen Punkten angepasst.

Da für die Nutzung der Wasserkraft durch das bestehende Kraftwerk keine Konzession vorliegt, reichte die Altra Management AG auf Hinweis des DBU am 28. März 2023 das nun vorliegende Konzessionsgesuch ein. Mit Eingabe vom 25. März 2024 reichte die Gesuchsstelle rin zudem eine Projektänderung zum Konzessionsgesuch ein.

1.2. Bestehende Anlage und geplante Änderungen

Bei der Anlage handelt es sich um ein klassisches Ausleitkraftwerk: Dabei wird das energetische Potenzial des natürlichen Gefälls eines Fliessgewässers durch die Abkürzung des Fliessweges und durch die Verringerung der durch die Gerinnerrauheit induzierten Energieverluste zur Energieproduktion genutzt. Es handelt sich um eine Niederdruckanlage, die das Wasser der Linth entsprechend dem Wasserangebot kontinuierlich nutzt (Laufkraftwerk). Die Ausbauwassermenge wird von 2,9 m³/s auf 18 m³/s erhöht, wodurch die Stromproduktion des Kraftwerks etwa verfünffacht wird.

Die Anlage besteht aus den folgenden Hauptelementen:

- Die bestehende Wehranlage wird weiter genutzt. Einzig der Klappenantrieb wird durch einen ölhydraulisch angetriebenen Zylinder ersetzt. Die bestehende, den Antrieb schützende und deutlich über den Wehrpfeiler herausragende Stahlkonstruktion wird zurückgebaut.
- Der nach neuesten Erkenntnissen im Jahr 2015 durch die Axpo erstellte Fischpass wird beibehalten.
- Die Fassung mit Kiesfang wird im Vergleich zur bestehenden Anlage optimiert, sodass das Geschiebe im Fluss verbleibt und nicht im Rechen landet.
- Es werden ein 135 Meter langer, 5 Meter breiter und 2 Meter tiefer Oberwasserkanal sowie ein Sandfang erstellt.
- Nach dem Grobrechen schliesst ein hydraulisch günstig geformtes Überleitungsbauwerk in Ortbetonbauweise an.
- Es werden eine Druckleitung aus Beton und ein neues Maschinenhaus bzw. eine neue Zentrale erstellt (Leistung unter Volllast rund 1300 Kilowatt [kW]).
- Nach dem Passieren des Saugrohrs tritt das Triebwasser in das kurz gehaltene und damit für die Fischwanderung günstig gestaltete Ausleitbauwerk. Dieses beruhigt die Strömung des Triebwassers und leitet es mit einer maximalen Fliessgeschwindigkeit von 1 Meter pro Sekunde (m/s) zurück in die Linth.

Die Anlage wird weitgehend automatisch betrieben. Die Fassung bzw. das Einlaufbauwerk und die Maschine, die hydraulisch miteinander kommunizieren, werden automatisch gesteuert.

Tabelle 1. Wichtigste Eckpunkte des geplanten Kraftwerks

Ortschaft, Gemeinde:	Rüti, Glarus Süd
Restwasserstrecke:	rund 410 m
Nettofallhöhe:	8,2 m
Ausbauwassermenge:	18 m ³ /s
Leistung:	1300 kW

2. Konzessionsverfahren

2.1. Allgemeines

Eine Besonderheit des Glarner Wasserrechts ist, dass die Nutzung der Wasserkraft Gegenstand zweier Rechtsbeziehungen ist. Der Kanton behält sich im Beschluss der Landsgemeinde von 1918 über die Verwertung der Wasserkräfte deren Nutzung und die Ermächtigungserteilung an Dritte dazu vor. Das Erstellen einer Wasserkraftanlage erfordert seither einen Konzessionsentscheid des Landrates, bei kleinen Anlagen eine Konzession des Regierungsrates. Zusätzlich sind Bewilligungen aufgrund eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung notwendig, die teilweise in der Konzession enthalten sind. Dabei ist grundsätzlich das Gleiche abzuwägen wie bei Wasserrechtsverleihungen gestützt auf das Wasserrechtsgesetz des Bundes in den anderen Kantonen; es geht um die Wahrung der öffentli-

chen Interessen einschliesslich der wirtschaftlichen Nutzung der Gewässer. Inhalt und Aufbau der Wasserrechtskonzessionen nach Glarner Recht sind den Wasserrechtsverleihungen gemäss dem eidgenössischen Wasserrechtsgesetz ähnlich.

Die Gesuchsteller müssen die privaten Wasserrechte erwerben bzw. Verträge über die Abtretung der Wasserrechte abschliessen, sofern sie nicht bereits Inhaber der Wasserrechte sind. Mit den privaten und öffentlichen Grundeigentümern auf der zu nutzenden Strecke hat die Gesuchstellerin die Voraussetzungen für den Erwerb der entsprechenden Wasserrechte zu klären und umzusetzen.

2.2. Zuständigkeit zur Konzessionserteilung

Im vorliegenden Fall soll eine neue Konzession für eine Anlage mit einer Leistung von mehr als 200 Kilowatt erteilt werden. Demzufolge ist für die vorliegende Konzessionserteilung der Landrat zuständig.

2.3. Verfahrensart

Das geplante Vorhaben untersteht nicht dem Umweltverträglichkeitsberichtsverfahren, weil die Leistung unter 3000 Kilowatt liegt (Ziff. 21.3 des Anhangs zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

2.4. Vorhandene Unterlagen

Unterlagen zum Konzessionsgesuch:

- Technischer Bericht und Konzessionsgesuch vom 28. März 2023, Runge AG
- Hydraulische Untersuchungen «Erneuerung Kraftwerk Bofil, Rüti» vom 20. April 2016, Marty Ingenieure AG
- Restwasserbericht inkl. Situation und Querprofile Restwasserstrecke vom 25. April 2025, Runge AG
- Bericht zur «Ermittlung Niedrigwassermenge Q347 – Linth bei Rüti und Diesbach» vom 24. April 2025
- Aktennotiz vom 23. Mai 2016, Büro für Technische Geologie AG
- Gewässerökologische Beurteilung vom 22. Mai 2019, WFN (Wasser Fisch Natur AG)
- Rodungsgesuch vom 28. März 2023
- Folgende Pläne vom 28. März 2023, Runge AG:
 - Gesamtsituation: Kraftwerk
 - Gesamtsituation: Längenprofil
 - Fassung und Oberwasserkanal: Situation
 - Zentrale und Unterwasserkanal: Situation, Grundriss und Ansichten

Unterlagen zur Projektänderung:

- angepasstes Konzessionsgesuch vom 25. März 2024, Runge AG
- Beschrieb ökologische Ausgleichsmassnahmen «Erneuerung Kraftwerk Rüti: Projektänderung zum Konzessionsgesuch» vom 25. März 2024
- Nachweis Hochwassersicherheit und Gefahrenverlagerung infolge ökologischer Ausgleichsmassnahme vom 19. Juli 2024
- Rodungsgesuch inkl. Unterlagen vom 25. März 2024
- Folgende Pläne vom 16. August 2024, Runge AG:
 - Rodungsplan: Situation
 - Ökologische Ausgleichsmassnahmen: Situation und Querschnitt

2.5. Mitberichte

Die Abteilung Umweltschutz und Energie leitete das Konzessionsgesuch im Herbst 2023 und im Frühjahr 2024 den kantonalen Verwaltungsstellen und der Standortgemeinde zur Prüfung weiter. Es liegen Stellungnahmen der folgenden Verwaltungsstellen und der Standortgemeinde vor:

- Fachstelle Wald vom 26. September 2023 und 30. Mai 2024
- Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation vom 19. Februar 2024
- Abteilung Jagd und Fischerei vom 30. November 2023 und 29. Mai 2024
- Fachstelle Energie und Klima vom 15. September 2023 und 15. Mai 2024
- Fachstelle Naturgefahren vom 7. August 2024
- Fachstelle Wasserbau vom 10. Oktober 2023 und 30. Oktober 2024
- Gemeinde Glarus Süd vom 8. September 2023 und 15. Juli 2024

Die Abteilung Umweltschutz und Energie erstellte ihren Mitbericht am 16. Januar 2025.

Da die Bruttoleistung über 300 Kilowatt liegt, muss gestützt auf Artikel 35 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Frage der Restwassermenge angehört werden. Zudem ist gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG) eine Anhörung des Bundesamtes für Energie (BFE) notwendig. Die Abteilung Umweltschutz und Energie übermittelte daher den Bundesstellen die Konzessionsunterlagen und ihren Mitbericht am 17. Januar 2025 zur Stellungnahme. Es liegen folgende Stellungnahmen der Bundesstellen vor:

- BFE vom 27. Januar 2025
- BAFU vom 30. Juni 2025

Aufgrund der Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens (Ziff. 2.6.) holte die Abteilung Umweltschutz und Energie ergänzend eine Stellungnahme der folgenden Verwaltungsstelle ein:

- Fachstelle Denkmalpflege und Ortsbildschutz vom 22. April 2026

2.5.1. Rückmeldungen kantonale und kommunale Verwaltungsstellen

Die kantonalen Verwaltungsstellen erheben keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Konzessionserteilung. Die von ihnen formulierten Auflagen wurden bei der Erstellung des Konzessionsentwurfs berücksichtigt. Die Abteilung Jagd und Fischerei beantragte in ihren beiden Mitberichten zusätzliche Auflagen bezüglich Fischlebensraum. Diesem Anliegen wird entweder im Rahmen des Konzessionsentwurfs oder in Form von Auflagen im Baugesuchungsverfahren Rechnung getragen.

Die Anliegen der Fachstelle Denkmalpflege und Ortsbildschutz werden im Rahmen des Baugesuchungsverfahrens berücksichtigt.

Die Gemeinde Glarus Süd verzichtete im internen Mitberichtsverfahren auf eine Stellungnahme zum Projekt. Erst im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens reichte sie eine Stellungnahme ein, die deshalb unter Ziffer 2.6 abgehandelt wird.

2.5.2. Rückmeldungen Bundesstellen

Das BAFU schloss sich den Auflagen des Mitberichts der Abteilung Umweltschutz und Energie vom 16. Januar 2025 an. Es beantragte darüber hinaus die Aufnahme zusätzlicher Auflagen, insbesondere in den Bereichen der Restwassermengenmessung, des Geschiebehaushalts, des Grundwasserschutzes sowie des Fischeaufstiegs bzw. Fischabstiegs.

Das BFE stimmte dem Projekt in Anwendung von Artikel 5 WRG zu. Es erscheine plausibel und nutze noch vorhandenes Wasserkraftpotenzial an einem Standort mit einer bestehenden Anlage. Die Anlage sei zweckmässig konzipiert und verunmögliche kein potenziell grösseres Projekt.

2.5.3. Interessenabwägung nach Artikel 33 GSchG

Die Interessen an einer Nutzung überwiegen gemäss Beurteilung der Abteilung Umweltschutz und Energie die Interessen am Schutz des Gewässers. Ausschlaggebend ist, dass

die Produktion relativ hoch ausfällt, die betroffene Restwasserstrecke bezüglich Fischlebensraum nicht sehr bedeutend ist und das Projekt auch landschaftlich nicht sehr stark in Erscheinung tritt. Hinzu kommt, dass sich die Gesuchstellerin verpflichtet hat, als ökologische Ausgleichsmassnahme das orografisch rechte Linthufer naturnah auszugestalten. Dabei werden vier kleine Inseln und Uferbuchten geschaffen, die mit einer ökologisch wertvollen Bepflanzung versehen werden.

2.6. Ergebnisse aus dem Mitwirkungsverfahren

Das Mitwirkungsverfahren wurde vom 17. Dezember 2025 bis zum 23. Januar 2026 durchgeführt. Es wurden acht Eingaben eingereicht (fünf Eingaben von Privatpersonen, eine Eingabe des Abwasserverbands Glarnerland, eine Eingabe der Gemeinde Glarus Süd sowie eine gemeinsame Eingabe des WWF Glarus, Pro Natura Glarus und des Kantonalen Fischereiverbands Glarus).

2.6.1. Antrag auf eine Informationsveranstaltung

Die Privatpersonen stellten den Antrag, dass eine Informationsveranstaltung durchgeführt wird, an der Projekt, Bauphase, Auswirkungen und Schutzmassnahmen verständlich vorgestellt werden und Raum für Fragen besteht.

Diesem Anliegen hat die Gesuchstellerin Rechnung getragen, indem sie am 6. März 2026 eine Informationsveranstaltung für alle Anwohnerinnen und Anwohner vor Ort durchgeführt hat.

2.6.2. Festlegung der Restwassermenge

Die Privatpersonen verlangten, dass deutlich höhere Restwassermengen sichergestellt werden, die sich am tatsächlichen Bedarf des Gewässers orientieren und dessen Charakter erhalten, statt sich primär am energetischen Optimum auszurichten.

Die in der Konzession festgelegten Restwassermengen liegen über dem gesetzlichen Minimum. Die Herleitung der Restwassermenge nach Artikel 33 GSchG wird von den zuständigen kantonalen Fachstellen wie auch vom BAFU unterstützt. Artikel 13 der Konzession sieht zudem ein Instrument vor, das erlaubt, die Restwassermenge auch während der Konzessionsdauer anzupassen, wenn die Fischwanderung beeinträchtigt wird oder aus ökologischer Sicht eine Anpassung angezeigt ist.

Die Umweltverbände lehnten eine Festlegung der Bandbreite der Restwassermenge, die unter der definierten Mindestrestwassermenge von 1700 l/s zu liegen komme, ab. Sofern an dieser Bandbreite festgehalten werde, sei aus Sicht der Umweltverbände zu präzisieren, dass für eine entsprechende Anpassung der Restwassermenge einerseits ein Fachgutachten notwendig sei, das die Durchwanderbarkeit für die Seeforelle aufzeige. Andererseits müsse das gesamte Grössenspektrum der Seeforelle berücksichtigt werden. Zudem müsse bei einer möglichen Rückkehr des Lachses dessen Wanderung zu den angestammten Laichplätzen ebenfalls sichergestellt werden können. Es sei daher die Möglichkeit einer weiteren Erhöhung der Restwassermenge in der Jahreszeit der Lachswanderung vorzusehen, sodass dies nicht als Eingriff in die Substanz der wohlerworbenen Wasserrechte wahrgenommen würde. Zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs anderer Parteien, insbesondere der Umweltverbände, sei bei einer Herabsetzung der Mindestrestwassermenge neben einer Anhörung und Mitwirkung der Gesuchstellerin eine öffentliche Auflage durchzuführen. Die Überprüfung der freien Fischwanderung habe statt in periodischen Zeiträumen bei mutmasslich veränderten Bedingungen und statt mindestens alle 20 Jahre mindestens alle 10 Jahre stattzufinden.

Eine Anpassung der Restwassermenge solle ausserdem nicht nur aufgrund der Fischwanderung, sondern auch bei Vorliegen anderer gewichtiger ökologischer Gründe erfolgen. Schliesslich seien in der Anfangszeit alle drei Jahre ein umfassendes Fisch-Monitoring sowie

nach Aufnahme des Kraftwerkbetriebs in einer umfassenden Wirkungskontrolle mindestens ein Makrozoobenthos-Monitoring durchzuführen.

Entgegen dem Vorbringen der Umweltverbände liegt die Mindestrestwassermenge nicht bei 1700 l/s, sondern bei 1500 l/s. Die Restwassermenge wird in der Konzession auf 1800 l/s (1. April bis 30. November) bzw. auf 1500 l/s (1. Dezember bis 31. März) festgelegt. Die Herleitung der Restwassermenge wird vom BAFU wie auch von der Abteilung Umweltschutz und Energie gestützt. Wird aufgrund von morphologischen oder hydrologischen Veränderungen der Restwasserstrecke die Mindestwassertiefe von 40 Zentimeter überschritten oder nicht mehr erreicht, können entsprechende Massnahmen umgesetzt werden. Entsprechende Massnahmen können auch umgesetzt werden, wenn aufgrund einer allfälligen Rückkehr des Lachses eine höhere Mindestwassertiefe als 40 Zentimeter nötig sein sollte. Hierfür können entweder die festgelegte Restwassermenge innerhalb der in der Konzession festgelegten Bandbreiten bzw. Zeiträume angepasst (Art. 13 Abs. 2 Bst. b–d) oder bauliche Massnahmen vorgenommen werden (Art. 13 Abs. 2 Bst. a). Vor einer allfälligen Anpassung der Mindestrestwassermenge ist zwingend ein Fachgutachten einzuholen und die Umweltverbände sind anzuhören (vgl. Erläuterungen zu Art. 13). Die Anhörung der beschwerdeberechtigten Umweltverbände ist damit sichergestellt. Eine öffentliche Auflage ist nicht erforderlich und daher nicht vorzusehen. Bei der in Artikel 13 Absatz 1 der Konzession vorgesehenen Frist von 20 Jahren handelt es sich um eine Maximalfrist. Bestehen bereits zu einem früheren Zeitpunkt Hinweise darauf, dass die freie Fischwanderung nicht mehr sichergestellt sein könnte, sind die Überprüfung und Festsetzung von Abhilfemassnahmen bereits zu diesem Zeitpunkt durchzuführen. Für eine Anpassung der Konzession im Sinne der Umweltverbände besteht daher kein Anlass. Eine genügend hohe Restwassermenge zum richtigen Zeitpunkt ist nicht nur für eine funktionierende Fischwanderung wichtig. Sie kann auch aus anderen gewichtigen ökologischen Gründen verlangt werden. Da jedoch auch für die Fische ein ökologisch wertvoller Lebensraum wichtig ist, ist dieser Aspekt in der Konzession nicht separat abzubilden. Er ist in Artikel 13 der Konzession bereits enthalten.

2.6.3. *Erhalt der Sägerei (ISOS-Objekt Rütli)*

Ein zentrales Anliegen der Privatpersonen war, dass der Erhalt der Sägerei sowie der weiteren schützenswerten Teile der ehemaligen Fabrikanlage als verbindliches Ziel im weiteren Verfahren festgehalten wird. Das Bauvorhaben befindet sich teilweise im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung «Rütli» (ISOS-Objekt).

Die Auswirkungen der baulichen Massnahmen auf das schützenswerte Ortsbild und das Inventarobjekt sowie die Anforderungen für die Eingliederung wurden von der Fachstelle Denkmalpflege und Ortsbildschutz anlässlich einer Begehung vom 13. Mai 2026 mit der Gesuchstellerin erläutert. Dem Anliegen ist im Rahmen des Baugesuches Rechnung zu tragen. Es steht weder einer Konzessionserteilung entgegen noch erfordert es eine Anpassung der Konzession.

2.6.4. *Hochwasserschutz*

Bezugnehmend auf die ökologischen Ausgleichsmassnahmen beantragte die Gemeinde Glarus Süd, dass diese nicht im Fliessquerschnitt der Linth erstellt werden dürften. Bei Massnahmen an den Wuhren der Linth in Form von Aufweitungen sei ein ausgewiesenes Fachbüro für den Hochwasserschutz beizuziehen, welches die Massnahmen in Bezug auf allfällige Auswirkungen für Anstösser, Hinter- und Unterlieger beurteile. Der Fachbericht müsse Bestandteil des Baugesuchs sein.

Die direkt betroffenen Anwohner mit Liegenschaften in unmittelbarer Nähe forderten zudem, dass durch das Kraftwerksprojekt keine zusätzliche Hochwassergefährdung entstehen dürfe.

Die im Konzessionsgesuch dargestellten ökologischen Ausgleichsmassnahmen und deren Auswirkungen auf die Hochwassersicherheit wurden von der Projektverfasserin mit der kantonalen Fachstelle Wasserbau vertieft diskutiert. Im Zuge dessen wurden die Massnahmen zugunsten der Hochwassersicherheit angepasst, wobei auch die gewässerökologischen Werte beibehalten werden konnten. Die von der ökologischen Ausgleichsmassnahme betroffene Strecke an der Linth liegt unterhalb des Wehrs und ist aufgrund des grossen Gefällesprungs am Wehr hydraulisch vom Bereich oberhalb des Wehrs entkoppelt. Deshalb sind Eingriffe in das Gewässer unterhalb des Wehrs auf der Oberwasserseite des Wehrs nicht spürbar. Die Bedenken der Gemeinde Glarus Süd, dass dies negative Auswirkungen auf die Steinbogenbrücke haben könnte, die sich oberhalb der Wehrschwelle befindet, sind daher unbegründet.

Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen werden zum Teil innerhalb des Flussbetts der Linth realisiert. Daraus resultiert eine Reduktion des Fliessquerschnitts durch die geplanten Steininseln und Aufschüttungen, welche in diesem Bereich einen durchschnittlichen Wasserspiegelanstieg von rund 30 Zentimeter (HQ100) verursachen. Diese Reduktion des Fliessquerschnitts beeinträchtigt den Hochwasserabfluss in diesem Flussabschnitt nicht massgeblich, jedoch erhöht sich die mögliche Wasserspiegellage an den angrenzenden Ufern. Die Linth verbleibt dabei ohne Ausuferung im Flussbett. Die Beurteilung der hochwasser-schutztechnischen Auswirkungen der Ausgleichsmassnahmen erfolgt im nachgelagerten Baugesuchsverfahren, hierbei ist das schriftliche Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer durch die Gesuchstellerin einzuholen.

2.6.5. Schutz vor übermässigen Emissionen der Anwohner

Der Betrieb des Kraftwerks Rüti, der sich in hohen Lärm-, Vibrations- oder sonstigen Emissionen äussern kann, darf gemäss den Forderungen der Privatpersonen für die Anwohnerschaft zu keiner unzumutbaren Belastung werden. Die Emissionen während der Bauphase (Lärm, Staub, Erschütterungen, Verkehr) seien deshalb klar zu regeln.

Während des Baus der geplanten Anlage werden Emissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen, Baustellenverkehr) unvermeidlich sein. Es ist absehbar, dass die Emissionen nicht über das übliche Mass von Bauarbeiten hinausgehen werden. Einzig für die vorgesehenen Spezialtiefbauarbeiten im Bereich der Wasserfassung/Wehr (Spundwände, allenfalls in Verbindung mit Auflockerungsbohrungen) ist gemäss den Ausführungen der Gesuchstellerin mit aussergewöhnlichen, unvermeidbaren, jedoch nur kurzzeitigen Lärmemissionen und auch Vibrationen zu rechnen. Diese werden jedoch gemäss Ausführungen der Gesuchstellerin mit Umsetzung entsprechender Massnahmen auf einem Minimum gehalten. Die betroffenen Nachbarn und Dritte würden ausserdem frühzeitig über die Durchführung dieser Arbeiten informiert.

Bestimmungen und Auflagen zur Bauausführung, Emissionen und Erschliessungsfragen sind Teil des nachgelagerten Baugesuchsverfahrens und werden durch die Konzessionsbestimmungen nicht tangiert. Für allfällige Schäden an Gebäuden sind die Bestimmungen des Haftungsrechts massgebend.

2.6.6. Sicherung der Anlage

Der Kanal liegt in unmittelbarer Nähe zu Wohnhäusern und Gärten. Deshalb erwarten die Privatpersonen, dass die Sicherheit gegenüber dem heutigen Zustand verbessert wird. Sie forderten, dass der Kanal und die wasserbaulichen Anlagen so zu erstellen sind, dass sie für Kinder und Tiere keine Gefahr darstellen.

Die Gesuchstellerin nimmt das Anliegen einer Einzäunung der offenen Kanalanlagen zur Sicherheit von Mensch und Tier ernst. Sie wird diesem Anliegen mit einer vorschriftsgemässen Einzäunung und weiteren Sicherheitsmassnahmen, wie z. B. einem Rechen vor dem Eintritt

in den Druckkanal sowie einer Ausstiegsmöglichkeit aus dem Kanal, nachkommen. Das Anliegen kann im Rahmen des Baugesuchsverfahrens berücksichtigt werden und erfordert keine Anpassung des Konzessionstextes.

2.6.7. Festlegung einer Frist für den Rückbau in Artikel 11

Die Gemeinde Glarus Süd verlangte, dass in Artikel 11 eine Frist für den Rückbau der nicht mehr benötigten Teile der bisherigen Kraftwerksanlage festgelegt wird.

Das Anliegen kann im Rahmen des Baugesuchsverfahrens berücksichtigt werden und erfordert keine Anpassung des Konzessionstextes.

2.6.8. Verzicht auf Konzessionsübertragung ohne Zustimmung des Landrates

Eine Privatperson beantragte, Artikel 23 Absätze 2–4 ersatzlos zu streichen, da gemäss Bundesgerichtsurteil «Hammer» (BGE 145 II 140 ff.) das Nutzungsrecht der öffentlichen Gewässer schweizweit in die Hoheit der Allgemeinheit falle und das Bestimmungsrecht darüber nicht geschmälert werden dürfe.

Das Anliegen, die Übertragung der Konzession ohne Zustimmung durch den Landrat generell zu ermöglichen, konnte nicht berücksichtigt werden. Eine Übertragung der Konzession ist im Grundsatz nur mit Zustimmung des Landrates möglich, wenn die Übertragung allen Erfordernissen der Konzession genügt und keine Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Einer Übertragung der Konzession an eine Tochtergesellschaft mit 100-prozentiger Beteiligung der Gesuchstellerin stehen hingegen keine Gründe entgegen. Daher kann einer solchen bereits mit Erteilung der Konzession zugestimmt werden. Eine vorgängige Ermächtigung zur Konzessionsübertragung an einer Tochtergesellschaft wurde auch in anderen Konzessionen bereits vorgesehen (vgl. z. B. Art. 21 der Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft des Luchsingerbaches vom Mittelstafel der Bächialp bis zum Brunnenberg).

2.6.9. Berücksichtigung der Gefahrenzone Rot der Erlenrunse im Konzessionstext

Gemäss den Ausführungen einer Privatperson liegt die vorgesehene Kraftwerkszentrale nicht nur im Überschwemmungsbereich der Linth, sondern auch im Übersaarungsbereich der Erlenrunse. Sie forderte deshalb, dass in den Konzessionstext sichernde Ausführungen im Zusammenhang der Gefahrenzone Rot der Erlenrunse aufzunehmen seien.

In der Konzession sind im Zusammenhang mit der Gefahrenzone Rot der Erlenrunse keine sichernden Ausführungen erforderlich. Sofern sich entsprechende Bestimmungen als notwendig erweisen, sind sie im Baugesuch vorzusehen.

2.6.10. Präzisierung von Artikel 28 Absatz 1

Die Umweltverbände forderten, dass der Nebensatz in Artikel 28 Absatz 1 wie folgt neu formuliert werden soll: «... soweit nicht in die Substanz der wohlerworbenen Rechte eingegriffen wird.» Die ursprüngliche Formulierung von Artikel 28 Absatz 1 wolle wohlerworbene Rechte vor jeglichen Eingriffen schützen. Laut Rechtsprechung seien Eingriffe in wohlerworbene Rechte jedoch möglich und sogar nötig, um das öffentliche Wohl zu wahren, dies soweit diese Eingriffe nicht in die Substanz dieser Rechte eingreifen (vgl. BGE 1 C_262/2011 vom 15. November 2012 und BGE 145 II 140 «Hammer» vom 29. März 2019).

Dem Anliegen der Umweltverbände zur Präzisierung von Artikel 28 Absatz 1 der Konzession wurde durch Anpassung der entsprechenden Bestimmung Rechnung getragen.

2.6.11. Sicherung des Abwasserverbandskanals

Der Abwasserverband Glarnerland (AVG) führte aus, dass sich in den Bereichen der Fassung und des Oberwasserkanals AVG-Anlagen befinden. Da diese während der Bauphase

in den Baugruben zu liegen kommen dürften, müsse sichergestellt werden, dass das anfallende Abwasser oberhalb des geplanten Kraftwerks ununterbrochen ablaufen könne und dem AVG aus allfälligen Provisorien oder Anpassungen, die den Abfluss des Abwassers behindern könnten, keine Kosten erwachsen würden. Artikel 10 sei daher mit einem neuen Absatz 4 zu ergänzen, der dies sicherstelle.

Im Rahmen des Baugesuchsverfahrens ist sicherzustellen, dass der Abwasserverbandskanal durch die Bauarbeiten weder unterbrochen noch beschädigt wird (vgl. Mitbericht der Abteilung Umweltschutz und Energie vom 16. Januar 2025, Ziff. 7.11).

Im Übrigen sind die Regelungen zum Verbandskanal weder Gegenstand der Wasserrechtskonzession noch des nachfolgenden Bewilligungsverfahren. Dem Anliegen des AVG, Artikel 10 anzupassen, kann daher keine Rechnung getragen werden.

Der AVG brachte zudem vor, dass die geplante Ersatzaufforstung über einem Schacht des Abwasserverbandskanals zu liegen komme, der regelmässig kontrolliert und gereinigt werden müsse. Die Ersatzaufforstung kann deshalb nicht auf diesem Ort geplant werden.

Die Gesuchstellerin hat für die geplante Ersatzaufforstung eine andere geeignete Fläche festzulegen. Das entsprechende definitive Rodungsgesuch wird im Rahmen des Baugesuchsverfahrens abschliessend beurteilt.

2.6.12. Einholung der Wasserrechte

Die Gemeinde Glarus Süd verlangte, dass die Gesuchstellerin den Nachweis für das Vorhandensein der erforderlichen Wasserrechte bereits vor der Weiterleitung der Konzession an den Landrat zu erbringen habe.

Für die Sicherung der Wasserrechte der privaten Anstösser ist die Gesuchstellerin verantwortlich. Sie hat die entsprechenden Wasserrechte spätestens vor Baubeginn vorzuweisen.

2.6.13. Zusammenfassung der Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens

Aufgrund der Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens steht einer Konzessionserteilung nichts entgegen. Einem Teil der Anliegen konnte im Rahmen des Konzessionsverfahrens bzw. mit einer Anpassung der Konzession (Art. 28) Rechnung getragen werden.

Einem Teil der Anliegen kann mit entsprechenden Auflagen in den der Konzessionserteilung folgenden Baubewilligungsverfahren Rechnung getragen werden. Die übrigen Anliegen konnten demgegenüber im Rahmen des Konzessionsverfahrens nicht berücksichtigt werden, stehen einer Konzessionserteilung aber nicht entgegen.

2.7. Konzessionsverhandlungen

Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 18. Januar 2012 (BGer 2C_812/2011) kann der Kanton aufgrund der Rechtslage Heimfallregelungen nur mit Zustimmung der Gesuchstellenden in eine Konzession aufnehmen. Die Gesuchstellerin hat sich mit der ausgehandelten Konzessionsdauer sowie einer Heimfallregelung gemäss Konzessionsentwurf einverstanden erklärt.

Ausführlich wurde insbesondere über die Aufnahme zweier zusätzlicher Artikel in die Konzession diskutiert. Dabei ging es einerseits um die Sicherstellung der freien Fischwanderung und um die Massnahmen zur Schwall-Sunk-Problematik. Die Gesuchstellerin akzeptiert den vorliegenden Konzessionsentwurf.

3. Wasserwerksteuer und Konzessionsgebühr

Das geplante Kraftwerk weist eine theoretische elektrische Leistung (ohne Berücksichtigung von Wirkungsgraden) von voraussichtlich 1300 Kilowatt auf. Bei einer Nettofallhöhe von 8,2 Meter und einer mittleren nutzbaren Wassermenge von 304 Millionen Kubikmeter pro Jahr ($9,6 \text{ m}^3/\text{s}$) beträgt die Bruttoleistung des Kraftwerks 775 Kilowatt. Ab einer Bruttoleistung von 1000 Kilowatt haben Kraftwerke eine kantonale Wasserwerksteuer zu entrichten (Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 kantonales Energiegesetz, EnG). Damit ist das Kraftwerk nicht wasserwerksteuerpflichtig.

Die Konzessionsgebühr bzw. Bewilligungsgebühr in Anwendung von Artikel 5 Absatz 5 des kantonalen Energiegesetzes und insbesondere Artikel 26 Absatz 1 und Absatz 4 der Verordnung zum Energiegesetz wird bei der geplanten maximalen Maschinenleistung von 1300 Kilowatt bei 39'000 Franken (Ansatz: 30 Fr./kW elektrische Leistung) liegen.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Konzessionsbestimmungen

Artikel 1 und 2; Konzessionserteilung; Umfang der Konzession

Die zuständige Behörde erteilt der Gesuchstellerin, Altra Management AG, die Konzession gemäss dem in den nachfolgenden Artikeln definierten Rahmen. Die Konzession umfasst die Wassernutzung an der Linth in Rüti zwischen der Brücke Scheidgasse (Kote 616 m ü. M.) und der Einmündung der Erlenrunse (Kote 605 m ü. M.).

Artikel 3; Dauer der Konzession

Die Konzessionsdauer wurde mit dem Ablauf der Konzession der Kraftwerke Linth-Limmern AG koordiniert. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, spätestens zu diesem Zeitpunkt die Schwall-Sunk-Problematik an der Linth gesamthaft angehen zu können. Die Konzession wird somit für 70 Jahre erteilt.

Artikel 4–6; Bewilligungen; Änderungen der Anlagen, des Projekts und des Konzessionsumfangs; Fristen

Der Wortlaut entspricht der Standardformulierung in einer Konzession.

Artikel 7; Restwasser

Absatz 2: Die Niederwassermenge Q-347 beim Fassungsort wurde anhand von Rechenverfahren bestimmt und dürfte im natürlichen Zustand bei etwa 1830 l/s liegen. Gemäss Artikel 31 Absatz 1 GSchG beträgt die minimale Restwassermenge daher 692 l/s.

Gemäss Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe d GSchG ist die nach Absatz 1 berechnete Restwassermenge zwingend zu erhöhen, wenn die für die freie Fischwanderung erforderliche Wassertiefe nicht gewährleistet ist und nicht durch andere Massnahmen sichergestellt werden kann. Um die für die freie Fischwanderung nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe d GSchG nötige Wassertiefe von 35 bis 40 Zentimeter gewährleisten zu können, müssen mindestens 1500 l/s dotiert werden. Die Restwassermenge wird vom 1. April bis 30. November auf 1800 l/s festgelegt, um die Durchwanderbarkeit für die Seeforelle jederzeit sicherstellen zu können. Zwischen dem 1. Dezember und dem 31. März wird eine Restwassermenge von 1500 l/s vereinbart.

Die übrigen Absätze entsprechen der Standardformulierung in neueren Konzessionen.

Artikel 8; Massnahmen zur Schwall-Sunk-Problematik

Um die Schwall-Sunk-Problematik an der Linth angehen zu können, wird die Konzessionärin verpflichtet, bei koordinierten Massnahmen zur Optimierung der Schwall-Sunk-Effekte der Kraftwerksbetriebe an der Linth mitzuwirken.

Bei diesen Massnahmen handelt es sich nicht um bauliche oder andere Massnahmen, welche die Konzessionärin zusätzlich finanziell belasten. Es geht lediglich um einfache technische Massnahmen (z. B. das langsame Absenken des Wehrs), die koordiniert mit den benachbarten Wasserkraftwerken ausgeführt werden. Durch solche Massnahmen soll insbesondere verhindert werden, dass die durch die Wasserkraft verursachte Schwall-Sunk-Problematik zusätzlich verstärkt wird.

Durch die Koordination der Konzessionsdauer mit derjenigen des Kraftwerks Linth-Limmern wird die Möglichkeit geschaffen, die Schwall-Sunk-Problematik spätestens bei Ablauf dieser Konzession (30. November 2096) aktiv anzugehen. Falls aber mit einfachen technischen Massnahmen bereits vor diesem Zeitpunkt Verbesserungen erzielt werden können, sollen sich die Kraftwerksbetreiber schon vorher zu solchen verpflichten. Deshalb wird angestrebt, alle neue Konzessionen mit einem entsprechenden Artikel zu ergänzen.

Artikel 9–11; Erwerb von Grund und Rechten; Strassen und Wegen; Rückbau

Der Wortlaut entspricht der Standardformulierung in einer Konzession.

Artikel 12; Fischerei

Absatz 2 wurde klarer formuliert. Für die nachteiligen Auswirkungen auf die Fischerei und den aquatischen Lebensraum, die durch den Bau und den Betrieb verursacht werden, hat die Konzessionärin jährliche Entschädigungszahlungen zugunsten der Fischerei zu leisten (vgl. Beschluss der Landsgemeinde 2026 zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Fischerei). Die Höhe dieser Ersatzleistungen wird durch den Regierungsrat festgelegt.

Artikel 13; Sicherstellung der freien Fischwanderung

Aufgrund der Vorgaben im Bundesgesetz über die Fischerei (Art. 9 und 10) hat der Kanton die freie Fischwanderung sicherzustellen. Dazu ist nötigenfalls auch eine Erhöhung der Restwassermenge vorzusehen, sofern andere Massnahmen nicht ausreichen (vgl. Art. 31 Abs. 2 Bst. d GSchG).

Mit einer Restwassermenge von 1500 bzw. 1800 l/s (vgl. Art. 7) ist eine für die freie Fischwanderung notwendige Wassertiefe von 35 bis 40 Zentimeter zum Zeitpunkt der Konzessionserteilung gegeben. Aufgrund der Dauer der vorliegenden Konzession ist aber davon auszugehen, dass sich die morphologischen Gegebenheiten der Restwasserstrecke im Laufe der Zeit verändern könnten. Aufgrund dessen braucht es eine Möglichkeit, um die freie Fischwanderung während der gesamten Konzessionsdauer sicherstellen zu können. Dazu sollen in erster Linie bauliche Massnahmen innerhalb der Restwasserstrecke oder kurzfristige temporäre Erhöhungen der Restwassermenge dienen. Reichen solche Massnahmen nicht aus, soll die Restwassermenge innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten erhöht werden können.

Falls sich anlässlich der periodischen Überprüfung herausstellen sollte, dass auch eine tiefere Restwassermenge als die in Artikel 7 festgelegte für eine freie Fischwanderung ausreichen würde, soll es auch möglich sein, die Restwassermenge innerhalb der entsprechenden Bandbreite nach unten anzupassen.

Eine allfällige Anpassung der Restwassermenge muss zwingend durch ein Fachgutachten eines Fischökologiebüros belegt werden können. Vor einer Anpassung der Restwassermengen ist hierzu auch eine Stellungnahme der Umweltverbände einzuholen.

Mit Absatz 2 Buchstabe b soll zudem der Möglichkeit Rechnung getragen werden, dass sich der Zeitpunkt der Fischwanderung während der Konzessionsdauer z. B. aufgrund

von Klimaveränderungen verschiebt. Damit die saisonale Festlegung der Restwassermengen weiterhin das Ziel der Sicherstellung der freien Fischwanderung erfüllen kann, muss eine solche Veränderung auch während der Konzessionsdauer nachvollzogen werden können.

Mit der Formulierung «geeignete Massnahmen» wird zum Ausdruck gebracht, dass der Regierungsrat bei der Auswahl der Massnahmen nach Absatz 2 im Sinne des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes stets das für die Konzessionärin mildeste Mittel zu wählen hat. Dabei kann er nach Absatz 3 insbesondere auch eine Kombination von Massnahmen anordnen.

Gemäss Artikel 7 Absatz 1 EnG wird die jährliche Abgabe (Wasserwerksteuer) nach der Bruttoleistung erhoben. Diese berechnet sich nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung über die Berechnung des Wasserzinses (Wasserzinsverordnung) aus der nutzbaren Wassermenge und dem nutzbaren Gefälle. Mit den aktuellen Parametern ist das geplante Kraftwerk nicht wasserwerksteuerpflichtig. Falls durch eine Reduktion der Restwassermenge die nutzbare Wassermenge steigt, erhöht sich auch die mittlere Bruttoleistung; bei einem Überschreiten des Grenzwerts von 1 Megawatt (Art. 6 Abs. 1 EnG) ergibt sich auch eine Steuerpflicht. Umgekehrt kann die Wasserwerksteuer auch wieder sinken oder entfallen, wenn die Restwassermenge erneut erhöht wird und die mittlere Bruttoleistung entsprechend wieder sinkt. Diesem Umstand wird mit Absatz 4 Rechnung getragen.

Artikel 14–22; Bestehende Wassernutzungen, Friedpflicht; Wald; Wasserbaupolizei; Umwelt, Landschaft; Unterhalt; Aufsicht und Überwachung; Haftpflicht; Gebühr; Steuern und Abgaben
Der Wortlaut entspricht der Standardformulierung in einer Konzession.

Artikel 23; Übertragung der Konzession

Der Wortlaut von Absatz 1 entspricht der Standardformulierung in einer Konzession.

Absatz 2: Aufgrund der langen Konzessionsdauer ist es der Konzessionärin ein Anliegen, die Übertragung der Konzession an die nächste Generation bereits in der Konzession selbst zu regeln. Die Konzession bzw. das Wasserkraftwerk soll familienintern weitergegeben werden. Für den Fall, dass die Konzessionärin die Konzession an eine Tochtergesellschaft überträgt, an der sie zu 100 Prozent beteiligt ist, also sämtliche Anteile bzw. Stimmrechte hält, wird die Zustimmung des Landrates bereits mit der Konzessionserteilung eingeholt. Das Durchlaufen eines separaten Übertragungsverfahrens soll entfallen. Die Konzessionärin hat die Übertragung innert drei Monaten dem Regierungsrat zu melden.

Absatz 3 trägt einer allfälligen Umgehung des Zustimmungserfordernisses im Falle einer Übertragung nach Absatz 2 Rechnung. Dazu soll die Konzessionärin verpflichtet werden, eine Verringerung der Beteiligung der ursprünglichen Konzessionärin auf unter 100 Prozent an der Tochtergesellschaft, auf welche die Konzession übertragen wurde, dem Regierungsrat zu melden. Die Übertragung bedarf einer nachträglichen Zustimmung des Landrates.

Absatz 4: Verweigert der Landrat der Übertragung nachträglich die Zustimmung, fällt die Konzession zurück an die ursprüngliche Konzessionärin.

Artikel 24–27; Verwirkung der Konzession; Erlöschen der Konzession; Folgen der Verwirkung oder Erlöschung; Sicherung und Rückbau; Erneuerung der Konzession

Der Wortlaut entspricht der Standardformulierung in einer Konzession.

Artikel 28; Vorbehalt der Gesetzgebung

Der Wortlaut von Absatz 1 wurde auf Anregung der Umweltverbände angepasst.

Artikel 29–31; Streitigkeiten; Heimfall; Vollzug

Der Wortlaut entspricht der Standardformulierung in einer Konzession.

Artikel A1-1; Ausgleichsmassnahmen

Als ökologische Ausgleichsmassnahmen sind eine naturnahe Ausgestaltung des orografisch rechten Linthufers sowie vier kleine Inseln vorgesehen. Die Inseln und Uferbuchten sind ökologisch wertvoll zu bepflanzen (bspw. mit einem Mosaik aus Hochstaudenvegetation und holziger Ufervegetation). Dadurch kann der Gewässerabschnitt deutlich aufgewertet werden. Die ökologisch wertvolle Bepflanzung kann zudem als Ersatz der Biotopfunktion der temporär und dauerhaft gerodeten Gehölze angerechnet werden. Im Baubewilligungsverfahren ist detailliert aufzuzeigen, in welcher Weise diese Bepflanzung und die Gestaltung der neuen Uferabschnitte geschieht und welche Strukturen im und um das Gerinne zur Förderung welcher Makrozoobenthos-Arten angebracht werden.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft der Linth in Rüti zwischen der Brücke Scheidgasse (Kote 616 m ü. M.) und der Einmündung der Erlenrunse (Kote 605 m ü. M.) zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Dr. Markus Heer, Landammann
Michael Schüepp, Ratsschreiber-Stv.*

Beilagen:

- Konzessionsgesuch
- Konzessionsentwurf
- Mitbericht Abteilung Umweltschutz und Energie